

Ideale Grundvoraussetzungen

- **Persönlichkeit**
Ist unabhängig und authentisch
Ist vertrauenswürdig und verschwiegen
Ist belastbar und geduldig mit genügendem Durchsetzungsvermögen
Verfügt über eine rasche Auffassungsgabe
- **Verhandlungsführung und Vermittlung**
Beherrscht die Gesprächs- und Sitzungsführung
Kann gut und aktiv zuhören
Kennt Kommunikationstechniken und setzt mediative Instrumente ein
Ist allparteilich
- **Juristische Grundkenntnisse**
Kennt die Grundzüge des Betreibungsverfahrens
Kennt die Grundzüge von ZGB und OR und findet sich in diesen Gesetzen zurecht
Kennt die Instanzenwege im Kanton Zürich
- **Amtsführung**
Hat eine gute Allgemeinbildung, Gewandtheit in Wort und Schrift
Besitzt EDV-Anwenderkenntnisse
Ist ein Organisationstalent
- **Zeitliche Kapazität**
Hat genügend Zeit für Vorbereitung, Verhandlung und Nachbearbeitung
Ist bereit für persönliche Aus- und Weiterbildung

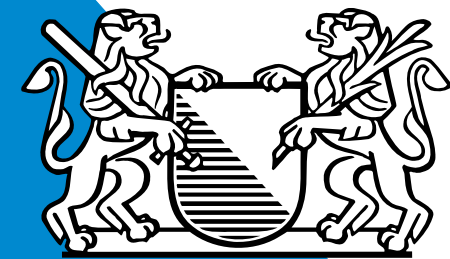
Aus- und Weiterbildung

Für Amtsinhaber bietet der Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich und der Schweizerische Verband eine Grundausbildung an. Eine kontinuierliche Weiterbildung – angeboten vom schweizerischen, kantonalen oder Bezirksverband – ist für eine kompetente Amtsführung unerlässlich.

Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich
c/o Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 11 + 12,
Geschäftshaus Flora, Schwamendingenstrasse 10, 8050 Zürich, Tel. 044 315 87 70, Fax 044 315 87 79
E-Mail: friedensrichteramt11@zuerich.ch

Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

Anforderungsprofil



Anforderungsprofil für das Amt der Friedensrichter und Friedensrichterinnen im Kanton Zürich

Der Vorstand des Kantonalverbandes der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich empfiehlt für Neu- oder Ersatzwahlen von Kandidaten in ein Friedensrichteramt das nachfolgend beschriebene Anforderungsprofil. Es soll den Interessierten zur Orientierung dienen sowie den politischen Parteien, den Städten und Gemeinden, aber auch interessierten Körperschaften helfen, geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zu finden.

Bestand und Wahlen

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden können den gleichen Friedensrichter wählen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Aufgabenbereich und Zuständigkeit

Die Friedensrichter und Friedensrichterinnen vermitteln zwischen streitenden oder uneinigen Parteien nach dem bewährten Grundsatz «**zuerst schlichten, dann richten**».

Die Aufgaben eines Friedensrichters oder einer Friedensrichterin sind vielfältig. Sie sind Mitglieder der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene und dem zuständigen Bezirksgericht als erste Aufsichtsbehörde unterstellt. Zudem sind sie ordentliche Ersatzrichter am jeweiligen Bezirksgericht.

Der Friedensrichter entscheidet als **Richter** endgültig über zivilrechtliche Streitigkeiten bei einem Streitwert bis und mit CHF 500.–.

Bei einem Streitwert von mehr als CHF 500.– führt er als erste Instanz die obligatorischen **Sühnverfahren** durch und leitet die Verhandlungen bei:

- Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten (Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.)
- Arbeitsrechtliche Klagen (Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.)
- Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen
- Strittige Scheidungs- und Trennungsklagen
- Vaterschafts- und Unterhaltsklagen
- Erbrechtliche Klagen (Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.)
- Nachbarschaftsklagen (Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.)
- Bauhandwerkerpfandrechte und Pfandrechte
- Persönlichkeitsverletzungen
- Klagen im Zusammenhang mit dem SchKG (Aberkennung, negative Feststellungsklagen, Rückforderungen etc.)
- Ehrverletzungsklagen (Beschimpfung, Verleumdung, üble Nachrede etc.)

Ausnahmen

Der Friedensrichter ist nicht zuständig bei:

- arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in den Städten Zürich und Winterthur. Klagen sind dort direkt an die örtlichen Arbeitsgerichte zu richten.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.

Administrative Tätigkeiten

Der Friedensrichter erstellt Vorladungen, führt Verhandlungen, schreibt Verhandlungsprotokolle, fertigt Verfügungen, Urteile, Weisungen etc. aus. Der Friedensrichter führt Buchhaltung, erledigt das Inkasso über die Gerichtsgebühren, registriert die Geschäfte und erstellt Statistiken.

Audienzen, Auskünfte, Beratungen

Der Friedensrichter erteilt auch Auskunft über Fragen, die das Vorgehen bei Klagen, Begehren etc. betreffen.